

**ANFRAGE** von Hans Peter Häring, (EDU, Wettswil), Heinz Kyburz (EDU, Männedorf),  
Walter Schoch (EVP, Bauma)

betreffend Steuerbefreite Institutionen

---

Mit Interesse haben wir von der Veröffentlichung der Liste der steuerbefreiten Institutionen auf der Homepage der Steuerverwaltung Kenntnis genommen und danken der Steuerverwaltung für diesen Service. Bei der Durchsicht ist uns aufgefallen, dass auch EXIT darunter fällt (S. 15 des Verzeichnisses). Die Finanzdirektion unterscheidet in der Pressemitteilung diese Institutionen in zwei Kategorien. Die Kategorie a umfasst die juristischen Personen, die ausschliesslich öffentliche oder gemeinnützige Zwecke verfolgen, bei denen freiwillige Zuwendungen grundsätzlich abzugsfähig sind. Der Kategorie b sind Institutionen zugeordnet, die daneben auch noch Kultuszwecke oder nicht steuerbefreite Zwecke verfolgen; in diesem Fall müssen die Spenden ausdrücklich für den öffentlichen oder gemeinnützigen Zweck bestimmt sein, damit sie in der Steuererklärung abzugsberechtigt sind. In diesem Zusammenhang stellen sich uns die folgenden Fragen:

1. Welche Kriterien gelten für die Begriffe öffentliche oder gemeinnützige Zwecke?
2. Wie begründet die Regierung die Steuerbefreiung der Sterbehilfeorganisation EXIT?
3. Dem Verein «Marsch für's Läbe», der sich für das Recht auf Leben einsetzt, wurde in einem Vorentscheid geraten, das Gesuch nicht weiter zu verfolgen, da die Aussichten gering sind, den gemeinnützigen oder öffentlichen Zweck nachzuweisen. Wird hier nicht mit ungleichen Ellen gemessen? Lebensbejahenden Institutionen wird die Steuerbefreiung nicht gewährt, hingegen Institutionen, welche Menschen helfen, freiwillig aus dem Leben zu scheiden, oder - mit andern Worten - beim Selbstmord helfen, wird sie gewährt?

Hans Peter Häring  
Heinz Kyburz  
Walter Schoch